

**Verfahrensvereinbarung zum
„Tarifvertrag Sonderzahlung IG Metall“
(TV SIGM)**

vom 10. Dezember 2024

Zwischen der

Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek

und der

IG Metall, Bezirksleitung Küste, Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg

vertreten durch die

IG Metall, Geschäftsstelle Oldenburg, Amalienstraße 18, 26135 Oldenburg

wird Folgendes geregelt*¹:

**Verfahrensvereinbarung zum Tarifvertrag
„Sonderzahlung IG Metall“
zum Anspruch nach § 2 TV SIGM vom 17.11.2021.**

1.

Die Tarifvertragsparteien haben mit dem Verhandlungsergebnis vom 26. November 2024 einen Anspruch auf eine Sonderzahlung für IG Metall Mitglieder (Sonderzahlung IG Metall/ TV SIGM) vereinbart. Mit dieser Verfahrensvereinbarung sollen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Auszubildende (nachfolgend Beschäftigte) gem. § 1 Nr. 2 TV SIGM die rechtssichere und einheitliche Abwicklung und Erfüllung des Anspruchs ermöglicht werden.

2.

Nach dem Tarifvertrag Sonderzahlung IG Metall vom 10.12.2024 erhalten Beschäftigte beginnend zum 01. Juli 2025 und beginnend zum 01. Dezember 2025 eine Sonderzahlung IG Metall, wenn der Beschäftigte seit mindestens 12 Monaten Mitglied der IG Metall (ungekündigte Mitgliedschaft) ist und eine sechsmonatige Betriebszugehörigkeit vorweisen kann (siehe Tabelle zur Stichtagsregelung).

Tabelle Stichtagsregelung				
Zahlung	Jahr		Sechsmonatige Betriebszugehörigkeit seit	12-monatige Mitgliedschaft der IGM seit
im Juni	2025	wenn	01.01.2025	01.07.2024
im Dezember	2025	wenn	01.07.2025	01.01.2025
im Juni	2026	wenn	01.01.2026	01.07.2025
im Dezember	2026	wenn	01.07.2026	01.01.2026
im Juni	2027	wenn	01.01.2027	01.07.2026
Systematik setzt sich fort				

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Tarifvertrag jeweils die männliche Form verwandt. Die jeweilige Regelung gilt aber selbstverständlich unabhängig vom jeweiligen Geschlecht.

Die Anspruchsvoraussetzung „Dauer der Mitgliedschaft“ ist dem Arbeitgeber jeweils zu den Stichtagen 31. Mai und 30. November mittels einer Mitgliederliste nachzuweisen, vgl. § 2 Tarifvertrag Sonderzahlung IG Metall vom 10.12.2024. Die Betriebszugehörigkeit wird vom Arbeitgeber ermittelt.

3.

Die Mitgliederliste ist von der IG Metall Oldenburg in Textform an den Arbeitgeber zu richten. Die Mitgliederliste enthält Name, Geburtsdatum, Adresse und Personalnummer des Mitglieds. Bei Nichtvorhandensein der Personalnummer in der Mitgliederdatenbank der IG Metall Oldenburg, wird der Arbeitgeber diese ergänzen. Die fehlende Personalnummer hat keine Folgen für die Ansprüche des Mitglieds.

4.

Der Nachweis der zwölfmonatigen Mitgliedschaft erfolgt intern über die Geschäftsstelle der IG Metall Oldenburg.

5.

Der Nachweis in Form der Mitgliederliste erfolgt für jede der beiden Auszahlungszeitpunkte zu den jeweiligen Stichtagen gemäß den Regelungen in dem Tarifvertrag Sonderzahlung IG Metall.

6.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Daten aus den von den einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern erbrachten Nachweisen gemäß den Ziffern 4 bis 6 nur für die Berechnung und Auszahlung der sich aus § 2 TV SIGM vom 10.12.2024 ergebenden Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten zu verwenden und nach der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfrist die oben genannten Nachweise und alle hierauf verweisenden Dokumente, Schriftstücke und Dateien ersatzlos zu vernichten.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass lediglich eine begrenzte Anzahl von Personen, die auf die Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verpflichtet wurden, Zugriff auf die Bearbeitung der Anträge und Mitgliedsdaten haben, dass diese über den Inhalt dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt und auf die Einhaltung der hierin getroffenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen verpflichtet werden. Dies ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber stellt dies auch für alle Personen und Dienstleister sicher, die in dessen Auftrag am Nachweis- und Auszahlungsprozedere beteiligt sind. Der Arbeitgeber haftet für die missbräuchliche Verwendung der sich aus den Namenslisten ergebenden Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

7.

Aus der Offenlegung der Mitgliedschaft in der IG Metall dürfen dem Gewerkschaftsmitglied keinerlei Nachteile entstehen.

8.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Konflikten und Unstimmigkeiten hinsichtlich Abwicklung und Erfüllung von Ansprüchen auf die Betriebs- und Arbeitsvertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung einzuwirken. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, setzt sich im Streitfall unverzüglich eine vierköpfige paritätische Kommission, bestehend aus zwei Vertretern der IG Metall und zwei Vertretern des Arbeitgebers, zusammen.

Werden Betriebsangehörige von der IG Metall benannt, werden sie im Rahmen der Arbeit der paritätischen Kommission freigestellt.

Sollte die paritätische Kommission zu keiner Entscheidung kommen, steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

9.

Diese Vereinbarung tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft. Sie ist mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2026.

Emstek/Oldenburg, 10. Dezember 2024

Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek

Michael Birnbaum

Manuel Behlen

**IG Metall, Bezirksleitung Küste
Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg**

Daniel Friedrich

Arne Bischoff